BVGer E-6440/2011 vom 13. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6440_2011

FR: TAF E-6440/2011 du 13 décembre 2011

IT: TAF E-6440/2011 del 13 dicembre 2011

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt in casu nicht vor; somit ist das Bundesverwaltungsgericht vorliegend letztinstanzlich zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss den ausdrücklichen Rechtsbegehren in der Beschwerdeeingabe vom 5. Dezember 2011 bildet vorliegend lediglich der Wegweisungsvollzug den Prozessgegenstand. Die Verfügung des BFM vom 28. November 2011 ist bezüglich der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft sowie der Abweisung des Asylgesuchs nicht angefochten worden; insofern sind die Dispositivziffern 1 und 2 der (teilweise) angefochtenen Verfügung in Rechtskraft erwachsen. Folglich hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs Hindernisse vorliegen, welche einer Rückkehr der Beschwerdeführerin in ihr Heimatland entgegenstehen würden.

E. 4

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 4.1

Der Vollzug ist im Sinne des Gesetzes als unmöglich anzusehen, wenn die Unmöglichkeit durch äussere Umstände bedingt wird, die ausserhalb der Einflussmöglichkeiten der zur Mitwirkung verpflichteten weggewiesenen Person und der für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörde liegen (vgl. Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen [VVWA, SR 142.281]; vgl. PETER BOLZLI, in MARC SPESCHA/HANSPETER THÜR/ANDREAS ZÜND/PETER BOLZLI, Kommentar Migrationsrecht, Zürich 2008, N 6 zu Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 4.2

Im vorliegenden Verfahren kann aufgrund der Aktenlage, wie sie sich nach der Erstbefragung, der direkten Anhörung, den im Unterschriftenblatt enthaltenen Angaben der Hilfswerksvertretung sowie dem Gesprächsprotokoll vom 25. November 2011 zwischen dem BFM und dem zuständigen Arzt Dr. B._____ darstellt, nicht der Schluss gezogen werden, die Reisefähigkeit der Beschwerdeführerin sei trotz der bestehenden Risikoschwangerschaft gegeben.

E. 4.3

Anlässlich der Anhörung vom 16. November 2011 führte die Beschwerdeführerin aus, sie habe erst anlässlich der Untersuchung in der Schweiz erfahren, dass sie [Grund für die Risikoschwangerschaft]. Der behandelnde Arzt habe sodann festgestellt, dass sie Probleme mit dem Blut habe und ihr deshalb sowie aufgrund der Schmerzen und Übelkeit Medikamente verschrieben. Wenn sie erneut Beschwerden habe, solle sie sich umgehend bei ihm melden. Derzeit verspüre sie stechende Schmerzen (vgl. A13/15 S. 12 f.). Den Angaben im Unterschriftenblatt der Hilfswerksvertretung vom 16. November 2011 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin vorzeitige Wehen habe. Aus dem Gesprächsprotokoll vom 25. November 2011 zwischen dem BFM und dem zuständigen Arzt Dr. B._____ geht hervor, dass er die Beschwerdeführerin am 21. November 2011 gesehen habe. Solange sie schmerzfrei bleibe, stehe ihrer Reisefähigkeit nichts im Wege. Freilich stelle eine [Grund für die Risikoschwangerschaft] grundsätzlich eine Risiko-Schwangerschaft dar. Üblicherweise würden die Fluggesellschaften Frauen bis zur 30. Schwangerschaftswoche transportieren; bei einer [Risiko]-Schwangerschaft sei jedoch

die frühe Beförderung besser. Erfolge die Reise in den nächsten zwei Wochen, würden keine Probleme entstehen. Wie in der Beschwerdeeingabe richtig ausgeführt wurde, stützte sich das BFM bei der Bejahung der Frage betreffend die Reisfähigkeit der Beschwerdeführerin lediglich auf das Telefonprotokoll, welches es aufgrund des Telefongesprächs mit dem zuständigen Arzt selber erstellte. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, um welche Art von Untersuchung es sich dabei handelte beziehungsweise wie die betreffende Diagnose am 25. November 2011 getroffen werden konnte, obwohl die letzte Untersuchung bereits vier Tage zuvor erfolgte. Aufgrund der protokollierten Aussagen der Beschwerdeführerin sowie der im Unterschriftenblatt enthaltenen Angaben der Hilfswerksvertretung muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin nicht konstant schmerzfrei ist. Eine sorgfältige Prüfung der Frage, ob sie derzeit als reisefähig gelten kann, verlangt zumindest nach einem aktuellen schriftlichen Arztbericht. Das Gericht erachtet es dabei als unzulänglich, dass die Beurteilung der Reisefähigkeit der schwangeren Beschwerdeführerin lediglich aufgrund einer durch nichtmedizinisches Personal verfassten Gesprächsnotiz erfolgte. Des Weiteren ist den Akten zu entnehmen, dass das BFM den erforderlichen Arztbericht infolge der in Art. 23 Abs. 2 AsylG verankerten Frist, gemäss welcher der vorinstanzliche Entscheid innerhalb von 20 Tagen nach Einreichung des Gesuchs erfolgen solle, andernfalls die asylsuchende Person einem Kanton zuzuweisen sei, nicht abwartete. Das Bundesamt hätte jedoch vielmehr den Sachverhalt sorgfältig und fristgemäss abklären sollen, andernfalls es die Konsequenz aus der obgenannten Norm hätte ziehen und die Beschwerdeführerin einem Kanton zuweisen müssen.

E. 4.4

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass der vorinstanzliche Entscheid vom 28. November 2011 mithin in Verletzung der Untersuchungspflicht ergangen ist. Aus den Akten geht hervor, dass insbesondere eine bedarfsgerechte Untersuchung sowie eine ausführliche Diagnose betreffend die Reisefähigkeit der schwangeren Beschwerdeführerin fehlen. Ein ärztlicher Bericht ist aber für die Beurteilung des vorliegenden Falles dringend angezeigt. Eine Heilung des festgestellten Verfahrensmangels auf Beschwerdeebene ist zu verneinen, da es sich um weitgehende Sachverhaltsabklärungen handelt, welche der Vorinstanz obliegen.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt aufgrund der vorstehenden Erwägungen zum Schluss, dass die Vorinstanz den erheblichen Sachverhalt nicht rechtsgenüglich feststellte, weshalb der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Dabei wird das BFM angewiesen, die derzeitige Reisefähigkeit der schwangeren Beschwerdeführerin abzuklären und aufgrund dieser Abklärungen weiter zu prüfen, ob eine allfällige derzeitige Verneinung der Überstellungsfähigkeit die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzug oder lediglich die Vollzugsmodalitäten betrifft. Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung des BFM vom 28. November 2011 ist betreffend die Dispositiv-Ziffern 3, 4 und 5 aufzuheben. Das Bundesamt wird angewiesen, den rechtserheblichen Sachverhalt im Sinne der Erwägungen festzustellen.

E. 5.2

Ferner ist zu berücksichtigen, dass gemäss Art. 23 Abs. 2 AsylG der Entscheid des BFM innert 20 Tagen nach Einreichung des Gesuchs zu eröffnen ist. Dauert das Verfahren länger, so weist das Bundesamt die asylsuchende Person einem Kanton zu. Da im vorliegenden Fall die Verfügung des BFM vom 28. November 2011 teilweise aufgehoben wurde und die Beschwerdeführerin ihr Asylgesuch am 9. November 2011 stellte, ist kein vollständiger vorinstanzlicher Entscheid innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist ergangen. Das BFM wird daher angewiesen, die Beschwerdeführerin dem zuständigen Kanton zuzuweisen respektive sie in die Schweiz einreisen zu lassen.

E. 6.1

Beim vorliegenden Verfahrensausgang sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist gegenstandslos geworden.

E. 6.2

Der obsiegenden Partei ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Fall wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb das Bundesverwaltungsgericht den Aufwand für das Beschwerdeverfahren von Amtes wegen festsetzt. Das Gericht erachtet unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 700.- als angemessen. Das BFM hat der Beschwerdeführerin demnach eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 700.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.